



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Kindergartengebührensatzung

vom 28.06.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 28.06.2022 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Waldenbuch beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Waldenbuch betreibt die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Kindertagesstätten mit verlängerten Öffnungszeiten:

Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten bis maximal 35 Std./Woche bei einer Betreuungszeit bis maximal 14.00 Uhr für Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren.

2. Kindertagesstätten mit Ganztagesbetreuung:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden pro Tag bzw. 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.

3. Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten

Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung mit verlängerten Öffnungszeiten bis maximal 35 Std./Woche bei einer Betreuungszeit bis maximal 14.00 Uhr für Kinder im Alter von 1 - 3 Jahren.

4. Kinderkrippen mit Ganztagesbetreuung:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden pro Tag bzw. 50 Std/Woche für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren.

- (2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet zum 31.08. eines Jahres.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Es gilt die jeweils aktuelle Benutzungsordnung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
Bei Kindern, die in die Schule wechseln, endet die Betreuung zum Ende des Monats Juli.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab für die Höhe der Benutzungsgebühren sind
- das Alter der zu betreuenden Kinder
 - die Art und der Umfang des Betreuungsplatzes
 - die Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben
 - das Jahreseinkommen nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 auf 50 v.H.

- (4) Ansonsten sind Änderungen, welche für die Gebührenerhebung maßgeblich sind, unverzüglich dem Kämmereiamt mitzuteilen und werden ab dem auf die Meldung folgenden Monat berücksichtigt. Änderungen bezüglich der Betreuungszeiten können nur zum 01.09. sowie zum 01.02. eines Jahres vorgenommen werden. In begründeten Fällen ist eine Ausnahme möglich.
- (5) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Bei der Ganztagesbetreuung im Kindergarten/Kinderkrippe ist zudem das Jahreseinkommen nach Absatz 3 zu berücksichtigen.

- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

- a) Gebühren für eine Betreuung bis zu 35 Wochenstunden und bis maximal 14.00 Uhr

Die monatliche Gebühr beträgt bei einer 12-monatigen Gebührenpflicht im Jahr:

für Familien mit 1 Kind	139 €
für Familien mit 2 Kindern	108 €
für Familien mit 3 Kindern	72 €
für Familien mit 4 und mehr Kindern	24 €

- b) Gebühren für die Betreuung unter 3-Jähriger

- Die Gebühren für die Betreuung von 2 - 3-Jährigen werden in Höhe der 2-fachen Gebühr nach Ziffern a) festgesetzt.
- Die Gebühren für die Betreuung von 1 - 2-Jährigen werden in Höhe der 3-fachen Gebühr nach Ziffern a) festgesetzt.

- c) Gebühren für die Ganztagesbetreuung (bis zu 50 Stunden pro Woche)

Bei Inanspruchnahme der Ganztagesbetreuung ab 14.00 Uhr werden einkommensabhängige Gebühren nach der Anlage zur Gebührensatzung erhoben. Die Höhe der Gebühr (bei einer 12-monatigen Gebührenpflicht) wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben, nach der Betreuungszeit sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach Absatz 3 und 4 berechnet. Die Betreuungszeit ergibt sich aus den 35 Wochenstunden des Öffnungszeitenangebots bis 14.00 Uhr und den zusätzlich pro Woche gewünschten Betreuungsstunden nach 14.00 Uhr.

Für das separat zu buchende Mittagessen wird eine Vergünstigung von 50 % gewährt.

- (3) Als Jahreseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz der Gebührenpflichtigen im Sinne des § 6 im vorangegangenen Kalenderjahr. Den Einkünften werden darüber hinaus zugerechnet:
- Arbeitslosengeld, Kranken- und Übergangsgeld, Elterngeld
 - Unterhaltsleistungen

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe und dem Wohngeldgesetz.

Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.

- (4) Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides eines jeden Jahres nachzuweisen. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises ist die Verwaltung berechtigt, den Höchstbeitrag festzusetzen.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern, die gesetzlichen Vertreter bzw. die Sorgeberechtigten des in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kindes.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührenordnung vom 20.07.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Waldenbuch, den 28.06.2022

Bürgermeisteramt

Michael Lutz

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.